

Umsetzung der GLÖZ-Standards (Teil der Konditionalität) im Rahmen des GAP- Strategieplans 2023-2027

Stand Jänner 2023

Überblick über die Umsetzung der GLÖZ-Standards

Anforderung	Umsetzung
GLÖZ 1 Erhalt von DGL	Max. 5 % Abnahme DGL-Verhältnis auf nationaler Ebene Referenzjahr 2018
GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	<p>Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeitetem, nationalem Feuchtgebietsinventar zum Stichtag 6. Dezember 2021 als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moorböden oder • Schwarzerdeböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass <p>ausgewiesen sind. Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmäher oder 1- und 2-mähdige Wiesen beantragt wurden. Auf diesen Flächen Verbot von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbrennen und Abbau von Torf • Erstmaliger Neuanlage von Entwässerungen* • geländeverändernden Grabungen oder Anschüttungen • Bodenwendungen tiefer als 30 cm • Umbruch und Umwandlung von DGL <p>*Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist maximal die bereits vorher bestehende Entwässerungsleistung zulässig. Reduktionen der Entwässerungsleistung sind möglich. Die Einhaltung dieser Entwässerungsleistung-Obergrenze ist durch Eigendokumentation im Betrieb (z.B. Fotos, Planungsunterlagen) zu belegen und gegebenenfalls nachzuweisen.</p>
GLÖZ 3 Strohabbrennverbot	Abbrennverbot von Stoppelfeldern, sofern nicht aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme in Einklang mit den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002, anwendbar ist
GLÖZ 4 Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln 3m Abstand zu Gewässern • Anlage dauerhaft bewachsener Pufferstreifen bei Gewässern, die lt. nat. Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung

	<p>aufgrund stofflicher Belastung gem. EU-WRRL (ab Stufe 3 „mäßig“) aufweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breite von 10 m zu stehenden bzw. 5 m zu fließenden Gewässern, wobei Breite einer etwaigen nicht-ldw. Fläche zwischen Böschungsoberkante und ldw. Nutzfläche abgezogen wird • Auf Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung, keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und kein Umbruch von DGL vorgenommen werden • Es besteht die Möglichkeit, die Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozensatz für Stilllegungsflächen unter GLÖZ 8 anzurechnen. Zusätzlich zu den oben angeführten Auflagen muss dafür auch ein ganzjähriges Nutzungsverbot beachtet werden.
<p>GLÖZ 5 Bodenbearbeitung (Erosion)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf gefrorenen, überschwemmte, wassergesättigten oder schneebedeckten Böden • Erosionsmindernde Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Acker- und Dauerkulturflächen mit überwiegender Hangneigung ab 10 % • Ausnahmen für Kleinstflächen (Schläge < 0,75 ha)
<p>GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen, die nicht für ldw. Produktion verwendet werden, müssen für Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen (Anlage bis 15.5.) • Mindestbodenbedeckung auf mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturflächen zwischen 01.11. und 15.02 • Ausnahmen für Zuckerrüben, die nach dem 15.11. geerntet werden und bestimmte Feldgemüsekulturen
<p>GLÖZ 7 Anbaudiversifizierung/ Fruchtwechsel</p>	<p>Anbaudiversifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hauptkultur darf max. 75 % der gesamten Ackerfläche einnehmen <p>Fruchtwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf einem Ackerflächenanteil von mind. 30 % jährlicher Fruchtwechsel • Auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren Fruchtwechsel

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme von Fruchtwechsel für bestimmte Kulturen (Bracheflächen, Saatmais, mehrjährige Kulturen etc.) <p>Von diesem Standard ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe bis zu 10 ha Ackerfläche • Betriebe mit > 75 % DGL-Anteil bzw. > 75 % Ackerfutter-/Leguminosen-/Bracheanteil an Ackerfläche • Biobetriebe <p>Definition Kultur: Pflanzen einer botanischen Art, Winterung und Sommerung gelten als eine Kultur</p>
<p>GLÖZ 8 Acker-Bracheflächen/LSE/Schnittverbot Hecken und Bäume</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 4% Bracheflächen auf Ackerflächen (Brachen, beantragte Pufferstreifen lt. GLÖZ 4 und LSE)* • Erhalt aller flächigen LSE • Schnittverbot von Hecken und Bäumen zwischen 20.02. und 31.08. <p>* Von dieser Anforderung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe bis zu 10 ha Ackerfläche • Betriebe mit > 75 % DGL-Anteil bzw. > 75 % Ackerfutter-/Leguminosen-/Bracheanteil an Ackerfläche
<p>GLÖZ 9 Sens. DGL in NATURA 2000</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Definition umweltsensibles DGL gem. 25 ausgewiesener Lebensraumtypen sowie Almflächen in NATURA 2000-Gebieten • Für diese Flächen gilt ein Umwandlungs- und Umbruchsverbot
<p>GLÖZ 10 Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate (nat. zusätzlich festgelegter Standard)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates f. Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich P-Düngung • Erfolgt kein P- Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben aus AP Nitrat für N-Düngung aus Wirtschaftsdüngern davon ausgegangen, dass Empfehlungen bezüglich P-Düngung eingehalten werden • Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen P-Mineraldüngergaben über 100 kg P₂O₅ ist der P-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (max. 5 Jahre alt) nachzuweisen und Anwendung zu dokumentieren